

EIDG.-JUSTIZ-&
POLIZEI-DEPARTEMENT
13. SEP. 88
NO 10
Polit. Polizei

19

Bern, den 13. September 1888.



Das Justiz- & Polizei-Departement der schweizerischen Eidgenossenschaft

an den

Kantonarissen des Kantons Bern.

Daßdem seit in unvorseit Zeit durch die Presse
benach aufmerksamkeit gemacht worden, das von Roschard & von Wespal
aus socialistische Schriften, die zum größten Teil aus der Anstalt
sellschaftlicher Hottlingen herausgegeben sind, nach schweizerland
eingeführt worden, haben wir uns geneigt, die Kantone,
dieser Berichte zu constatieren & zu ermitteln, ob wirklich Verlei-
hungen durch vertrieben sind, die auf in der Beförderung zu er-
folgen können.

Die ersten dieser Berichte kamen von St. Gallen.
Darauf haben die Grenzämter in Thurgau, Uri, Schwyz & Zug
sich abgesetzt, die von Roschard gekommen sind & durch-
aus nicht zu verkaufen, in Thurgau aber mit socialistischen Schriften
angeführt sind. Am 10. Juli wurden mit dem Polizeibeamten
des Kantons St. Gallen eine Mitteilung darüber, was ihm von
dieser Sache bekannt & etwa zu ermitteln möglich sein sollte. Die
St. Gallischen Behörden sind dem allerdings bereits gegangen, als
wir trachteten haben. Am gleichen 10. Juli hat nämlich der

Ma. 1.
aus dem
10. Sept. 88.

Alles hier
aus dem
10. Sept. 88.



Uttarfüngstrücker am großfarzogh. badifan Landgrawilte Cufftang
 an das Bezirkbaunmanant, Rosfuch ninn Requisition welfan
 beifst findenmanant ninnert Profonant über den unndifuten Dufftan-
 fprunggal. Ofur weitere Duffrage an und fat das Bezirkbaunmanant
 die findenmanant welfogant & im fannant ninn heinfüfung wong-
 unmanant. Diefe Welfmanant fättan auf in Folge unndifuten Duff-
 tragant andgefufet werden können, allein nit weidant die frote-
 kalla nicht nach Conftant abgefufet fann, weil nit an der Conftant
 fann die fuffactant, das die Dufftanbefindant bei Uttarfüngtan, die
 in den Lande wong politifche Welfmanant gufflogant werden, grund-
 fätzlich jede Politifche abfann unndifan.

Der Land der von St. Gallen welftanant Duff-
 fannant fann nit die Dufftanbefindant auf in Dufftan fuffactant
 fann. Es ift ant der bezüglifan Dufftan welflich, das unndifute
 Welfmanant nitlich von Dufftan gannant fann & das Dufftan
 Dufftan, nit ofnante bekant ift, fann lauge fufftanant
 befinant nit.

Der letzte Dufftan der Dufftan- & Politifche
 der Dufftan Dufftan, d. d. 7. Dufftan, ift auf nit Dufftan der Dufftan
 Dufftan von Dufftan Politifche befinant, welfant das
 jetzige Dufftan der Dufftan der „Socialdemokrat“ & der Dufftan-
 fufftanant in Dufftan zu welfan ift. Der weitere unndifute
 Dufftan fann nit ant Dufftan Dufftan die Dufftan fufftan, das die
 Dufftan fufftanant auf den 1. October welftan nach Dufftan
 welfan welfan werden. Die Lokalitäten fann auf welftan October
 ant welftan welftan. Die Dufftan der Dufftan, fann die
 fufftanant Dufftan der Dufftan-Lokalitäten fann fufftan der
 Dufftan von Dufftan & Dufftan welftan befinant gannant
 welftan.

Was der Versuch von Basel uns betrifft, so haben wir am 23. August ab für ein gleiches Verbleiben an das Polizeidepartement von Basel-Stadt gewilligt in Betreff eines Herganges, der am 14. August an der Josephinen Ketten stattgefunden hat & wobei ein von Basel kommender Praktikant anwesend war, welcher constatirt hat, daß ein von einer Gruppe herbeigekommener der „Socialdemokrat“ & anderer sozialistischer Zeitschriften eine von drei gebundenen hatte.

Das Polizeidepartement von Basel hat zwar allerdings einen durchgehenden Lärm von ähnlicher Natur in Erfahrung gebracht, nicht das direkt benannte Personell von Konstanz. Es würde aber dem Hergang von Lärm nicht entsprechen, aber auf eine andere Untersuchungsführung, nämlich auf Grund eines eigenen Untersuchungsberichts in dieser Hinsicht eine Prüfung vorzunehmen können, unterlassen. Was uns von Basel betrifft, werden konnte, ist vorher in Lärm & Forderung gesammelt worden. In drei Fällen wurden wir nach Basel übergeführt eine von selbstständigen Untersuchungen, die jetzt allerdings keine Aussicht mehr haben konnte. Die vier erwähnten Personen trugen den Versuch von Druckpressen & selbst der Gegenwart der an der Nation für Haltungen angefallenen Frau beschränkt die Geschichte der letzteren & erklärt, es habe keine Frau keine Druckpressen zum Versuch gegeben. Der letztere, ein gewisser Heinrich Ernst Thomass, genannt Pinkerl, von Lausvitz (Pöschel), Thüringen, erzählt übrigens eine Geschichte, nämlich im Jahre 1885 die deutsche Polizei in sein Amt einzuweisen zu vermeiden versucht hätte, jedoch ohne zu verfehlen. Das Polizeidepartement von Basel ist jedoch der Ansicht, daß die bezüglichen Briefe, welche von Thomass als Copien erklärt sind, existieren. Es ist nicht die Ansicht, daß in dieser Richtung etwas weiter gehen werden sollte.

3

Bulletin d. Bulletin d. abgeordnet
Bericht Hill auf Gehilff. Lunge oder Naturfolgen
wegen Grundzells voratz

4238.

18 Sept 1888 Es liebt uns wissen mit darauf aufmerksam machen,
das der „Ladener Arbeiterverein“ & in Verbindung damit Compro-
missen von Kapel in der „Horngrüngraben“ & in „Tymeniger
Handels-Commiss“ das interjurisdiktionale Verhältniss betreffend
haben, das es ^{in Zürich} durch die Schweiz & in die Schweiz folgend
sind. -

Wir besprechen mit darauf, Ihnen die beiden
Fälle betreffend die oberrheinischen Vorgänge an der St. Gallen-
& Ladener-Grenze mit Rücksicht vorzubringen, & den Antrag zu
stellen, es möge in der Bulletin der Bundesversammlung
folgende Note aufgenommen werden:

*Das Justiz- und Polizeidepartement hat dem Bundesrat Bericht erstattet über die Verhandlungen, welche es mit der
Schweizer Regierung über die Grenzverhältnisse zwischen der Schweiz und dem Kanton St. Gallen an der St. Gallen-
& Ladener-Grenze geführt hat. Die Verhandlungen sind im Wesentlichen abgeschlossen, und es ist zu erwarten,
dass die Grenzverhältnisse zwischen der Schweiz und dem Kanton St. Gallen in nächster Zukunft geregelt werden.
Das Bundesrat hat die Verhandlungen mit Interesse verfolgt, und er wird sich für die Lösung der Grenzfrage
einsetzen.*

„Laut dem was der Tymeniger Verein berichtet sind. Wir wissen bereits, dass
es sich, das die fraglichen Grenzverhältnisse keine Grenze, wie es sich
gründung gemeldet haben, auf die Schweiz durch die Schweiz
werden sind, sondern auch schliesslich zu dem Zweck, um den Bundes-
rat möglichst genau unterrichten zu können über die Verhältnisse &
„Hilf mir die Vorgänge & die Folgen, die sie haben könnten.“
„Der Bundesrat hat die Verhandlungen mit Interesse verfolgt &
„Polizeidepartement genehmigt & dasselbe beauftragt, auf die
„Zukunft über alle Verhandlungen dieser Art, wie hier aufzu-
„zuweisen.“

Für das eidg. Justiz- & Polizeidepartement:
[Signature]